

Kammer sich dahin einigte, daß die Vertretung der politischen, der Kirchen- und Schulgemeinden in Eins zusammenfallen sollte. Nun gebe ich zu, es ist nicht zu verkennen, daß in einer Beziehung ein Unterschied besteht, nämlich inwiefern die Landgemeinde in politischer Beziehung nicht aus allen den Bestandtheilen zusammengewachsen ist, aus denen sie als Kirchen- und Schulgemeinde besteht, und da muß allerdings eine Fürsorge getroffen werden. Nun diese Fürsorge, glaube ich wohl, wird vollständig dadurch getroffen, wenn diejenigen, die nicht der Landgemeinde zugehören, aber der Kirchen- oder Schulgemeinde, dann gehört werden, wo es die Angelegenheiten in Kirchen- und Schulsachen betrifft. Meine Herren! es sind erst wenige Wochen vergangen, seitdem man sich in diesem Saale davon überzeugte, es sei in Schulsachen für diejenigen, die dabei concurrirten, obwohl sie der Landgemeinde nicht angehören, genügend gesorgt, wenn sie gehört werden. Da hat sich die Deputation von der Ueberzeugung nicht trennen können, daß dasjenige, was die Kammer bei Schulsachen für zweckmäßig anerkannt hat, bei Kirchensachen auch das Zweckmäßigste sein werde. Es ist zwar gesagt worden, es bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen der Schul- und Kirchengemeinde. Ich kann diesen Unterschied nicht anerkennen; denn ebenso wie aus verschiedenen Landgemeinden Personen einer Schulgemeinde angehören, so ist es auch bei der Kirche. Was die Rittergüter noch besonders betrifft, so haben sie bei den Kirchengemeinden noch ein größeres Interesse, als bei den Schulgemeinden, und es ist um so billiger, daß sie gehört werden. Die Deputation hat sich das „gehört werden“ so gedacht, daß es ihnen erwünschter sein werde, der Versammlung beizuwohnen, als ihre Erklärung schriftlich abzugeben. Dagegen werden sich bedeutende Einwendungen wohl nicht machen lassen. Dann hat man aber auch noch die Frage aufgestellt, ob Stimmenmehrheit gültig sein könne? Ich weiß in der That nicht, wie man die Vertretung zweckmäßig ausführen will, wenn man nicht einen Grundsatz aufstellt, und zwar den, welchen die Majorität der Deputation aufstellt, daß die Majorität durch ihre Beschlüsse die Minderheit bindet, und diese letztere berechtigt ist, Gehör zu suchen. Beruht nun Alles noch auf der Entscheidung der vorgesetzten Behörde, so sollte ich meinen, wäre für Alle gesorgt. Nun ist von einem Abgeordneten erwähnt worden, daß es nachtheilig sein werde, wenn die Sache in der Instanz entschieden wird. Nun, ich glaube das nicht. Wenn wir annehmen, daß keine Majorität der Stimmen der Zahl nach entscheidet und sich nur eine Verschiedenheit der Meinungen herausstellt, so kommt die Sache auch an die Kreisdirection und das Ministerium, und ich begreife nicht, worin der Unterschied dann liegt. Darin kann ich ihn nicht suchen, daß ein Rittergutsbesitzer von der Gemeindeversammlung und ihren Beschlüssen in Kenntniß gesetzt wird, oder daß es ihm unangenehm sei. Wenn ich nun diesen Grund nicht annehme, so fällt der Unterschied in Weniges zusammen. Aber das ist doch nicht zu verkennen, daß es ein langsamer, schleppender Gang sein würde, wenn man nach dem gehen sollte, was die erste Kammer auf Antrag ihrer Deputation beschlossen hat; denn dann würde der Fall

eintreten, daß ein Jahr verfließen müßte, wo gerade schnelle Entscheidung nützlich wäre. Wäre dies nicht, daß man die größere Hemmung zu fürchten hätte bei dem, was die erste Kammer beschlossen und beantragt hat, so würde sich wirklich der Unterschied auf Weniges zurückführen lassen; aber eben diese Hemmung ist von wichtigem Einfluß, welchem man entgegen sein muß. Ich begreife überhaupt nicht, wie durch den Beschluß der Mehrheit ihnen zu viel geschehen soll; denn wenn dieser Fall auch eintreten sollte, so hat die Minorität ja den Recurs, den man ihr nicht abschneiden kann, wie in allen ähnlichen Fällen. Ja, es hat sich auch schon eine Praxis gebildet; denn in dem Bezirke der leipziger Kreisdirection, wo eine Schulgemeinde von der städtischen Gemeinde gravirt worden ist, ist die Kreisdirection eingeschritten, und der Sache ist abgeholfen worden. So wird es in ähnlichen Fällen auch gehen. Wenn der Vorstand der vierten Deputation auf ein Beispiel sich bezieht, das der Deputation vorliegt, so muß ich Folgendes erwähnen. Es ist die Gemeinde Saupsdorf in die Kirche zu Hinterhermsdorf eingepfarrt, und nunmehr bekommt Saupsdorf eine besondere Kirche. Bei Saupsdorf liegen 20 — 30 Häuser, die Reinigen genannt. Diese wünschen nun, daß sie bei Hinterhermsdorf bleiben möchten; 1) weil sie nach Hinterhermsdorf nur eine Viertelstunde, nach Saupsdorf aber eine halbe Stunde zu gehen haben; 2) weil sie dort eingeschult sind und weil sie wünschen, daß ihre Kinder in der Kirche, wo sie confirmirt wurden, auch die fernern Verbindlichkeiten des Christenthums erfüllen möchten. Diese Sache ist an die Kreisdirection gekommen und wird wohl auch an das Ministerium gelangen. Kurz, es hat da die Mehrheit sich dafür bestimmt, daß diese Häuser sollen zu Saupsdorf gezogen werden. Dieser Gegenstand wird nun nicht durch Stimmenmehrheit entschieden, sondern lag der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vor, und da dünkt mir, ist eine Behörde nicht zu tadeln, wenn sie zu Gunsten der Mehrheit entscheidet. Wenn ich nun erwäge, daß zu wünschen ist, den vorkommenden Angelegenheiten der Kirche möge die schnellste Erledigung zu Theil werden, und daß keine Gelegenheit zu verabsäumen ist, um dabei alle Parteien zu einigen; wenn ich ferner erwäge, daß dieses Letztere am besten durch gemeinsames Berathen und Beschließen geschieht, so muß ich annehmen, daß das Gutachten der Majorität nicht nur keinen Nachtheil irgend einem Staatsbürger bringen, sondern für den Geschäftsgang große Vortheile gewähren werde.

Abg. v. Thielau: Ich gehöre zu denen, die sich zu den Beschlüssen der ersten Kammer und dem Separatvoto des Abg. D. v. Mayer bekennen, und zwar gerade aus den Gründen, die der Herr Vicepräsident soeben angeführt hat. Das Hauptmoment des Herrn Vicepräsidenten, weshalb er die Beschlüsse der ersten Kammer tadelte, war die Hemmung schneller Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten; ich aber finde darin gar keine Wohlthat, wenn in den kirchlichen Angelegenheiten eine solche Rapidität der Beschlussfassung herbeigeführt wird, wie man sie jetzt zu wünschen scheint. Ich sollte vielmehr glauben, daß ohnehin die Bande, die an die Kirche uns knüpfen, schon genügend gelockert